



## Gemeindesteuersätze 2025

---

### Natürliche Personen

Gemeindesteuer	<b>48 %</b>	der Staatssteuer
Kirchensteuer reformiert	<b>0,410 %</b>	des steuerbaren Einkommens
Abzug je Kind CHF 75 Max. 15 % der Staatssteuer	<b>0,066 %</b>	des steuerbaren Vermögens
Kapitalabfindung	<b>0,082 %</b>	<sup>1</sup> / <sub>5</sub> des Einkommenssteuersatzes
Kirchensteuer römisch-katholisch	<b>6,30 %</b>	der Staatssteuer
Kirchensteuer christkatholisch	<b>0,60 %</b>	des steuerbaren Einkommens
Abzug je Kind CHF 60 Max. 15 % der Staatssteuer	<b>0,10 %</b>	des steuerbaren Vermögens
Kapitalabfindung	<b>0,12 %</b>	<sup>1</sup> / <sub>5</sub> des Einkommenssteuersatzes
Feuerwehersatzabgabe	<b>0,30 %</b>	des weltweit steuerbaren Einkommens
Minimum	CHF 50 pro Person	
Maximum	CHF 1'000 pro Person	
Jahrgänge	1983 – 2005	
Fälligkeit	30. September 2025	
Vergütungszins	1 %	
Verzugszins	5 %	

### Juristische Personen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	<b>49 %</b>	der Staatssteuer
Vereine, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften	<b>49 %</b>	der Staatssteuer
Holding- und Domizilgesellschaften siehe § 206 StG		
Fälligkeit	30. September 2025	
Vergütungszins	1 %	
Verzugszins	5 %	

## **Merkblatt**

### **Vorausrechnung / provisorische Rechnung**

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Steuerjahr 2023.

Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

### **Definitive Rechnung**

Die definitive Rechnung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2025 erfolgen.

### **Fälligkeitstermin**

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgabe und Kirchensteuern, sind bis 30. September des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig, im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

### **Vergütungszins**

Auf Steuerbeträge, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich ein Vergütungszins von 1 % gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zum dreifachen Betrag der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

### **Verzugszins**

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung/en und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Oktober 2025 ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin bezahlt worden ist und die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird.

### **Guthaben**

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses Guthaben bis zur definitiven Rechnung verzinst und valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

### **Kontoauszüge und Einzahlungsscheine**

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer sowie Bestellungen von Einzahlungsscheinen erhalten Sie unter E-Mail [taxservice@bottmingen.ch](mailto:taxservice@bottmingen.ch) oder Telefonnummer 061 426 10 41.

### **Veranlagungsverfügung**

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte direkt an die in der Veranlagungsverfügung erwähnte zuständige Person:

Marina Fortunato	061 426 10 26
Miguel Febbrari	061 426 10 24
Eliane Stauffer	061 426 10 21
Olivia Brack	061 426 10 23